

Bebauungsplan Schnelsen 97

Textbeitrag Altlasten und Bodenschutz

Nach der Durchführung der Bodenfunktionsbewertung für das Gebiet des Bebauungsplans (B-Plan) Schnelsen 97 übersende ich Ihnen ergänzend zu der vorliegenden Stellungnahme zur GrobAbstimmung vom 21.04.2021 zum Thema Altlasten/altlastverdächtige Flächen den nachfolgenden Textbeitrag:

Textbeitrag zum Thema Altlastenverdächtige Flächen (2.3.)

Im Fachinformationssystem Bodenschutz / Altlasten der Freien und Hansestadt Hamburg (Altlastenhinweiskataster) sind für das Plangebiet folgende Einträge verzeichnet:

Lage	Bezeichnung nach BBodSchG	Nr.	Spezifizierung
Ellerbeker Weg/Holsteiner Chaussee, B-Plan Gebiet	Altlastverdächtige Fläche	6046-114-00	Belasteter Oberboden
Holsteiner Chaussee, südlicher Teil des Flurstücks 388	Fläche	6046-020-00	Auffälligkeiten in Luftbildern und Grundkarten

Als Flächen werden Grundstücke geführt, die vollständig dekontaminiert sind, deren Altlastverdacht sich nicht bestätigt hat oder für die bei derzeit geltendem Planrecht kein Handlungsbedarf besteht.

Textbeitrag zum Thema Schutzgut Boden/Bodenbelastungen und Altlasten (4.2.4)

6046-114-00 Ellerbeker Weg

Die Aufnahme der Altlastverdächtigen Fläche in das Altlastenhinweiskataster erfolgte auf Grund der in 2023 durchgeführten orientierenden Oberbodenuntersuchungen im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung nach Hamburger Verfahren. Die Untersuchung ergab eine Prüfwertüberschreitung des Schadstoffes Benzo(a)pyren für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Kinderspielflächen) nach der BBodSchV in 10 bis 30 cm Tiefe.

Fazit:

Für die beabsichtigte Planrechtsänderung mit möglicher sensibler Nutzung einzelner Flächen für z.B. Kinderspielflächen oder Hausgärten ist sicher zu stellen, dass der Oberboden keine Prüfwertüberschreitungen gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aufweist. Bei Baumaßnahmen ist daher entweder eine Oberbodenuntersuchung für die Fläche der sensiblen Nutzung durchzuführen, um den Verdacht auszuräumen, oder ein Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag (Mächtigkeit mindestens 0,35 m) vorzunehmen.

Ausgehend von den nur geringfügig erhöhten Schadstoffgehalten im Oberboden, ist eine Kennzeichnung im Sinne § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich.

20.02.2024



6046-020-00 Holsteiner Chaussee

Auf dem Grundstück befand sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, ohne erkennbaren näheren Befund, weshalb das Grundstück als erledigt (Verdacht ausgeräumt) eingestuft wurde. Bei der Durchführung der Bodenfunktionsbewertung in 2023 haben die Untersuchungen keine Überschreitung der Prüfwerte ergeben. Im Zuge von Erdarbeiten im Bereich des abzureißenden Gebäudes ist mit lokaler Verunreinigung und Mehrkosten für die Entsorgung zu rechnen.

Fazit:

Eine Kennzeichnung der Fläche 6046-020-00 im B-Plan ist nicht erforderlich.

/ 20.02.2024

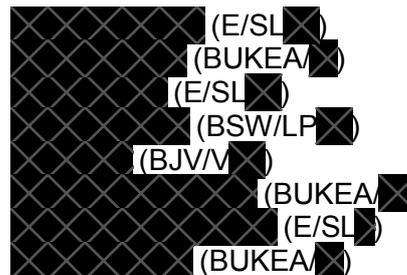


Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 (Ellerbeker Weg)

Umgang mit niederfrequenten Magnetfeldern

Protokoll über eine Skype-Besprechung am 04.04.2024 um 14.00 Uhr

Teilnehmende:



Ausgangslage:

Durch den Bebauungsplan Schnelsen 97 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer weiterführenden Schule mit perspektivisch sieben Zügen, Schulhof, Sporthallen und Außensportflächen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen Wegebeziehungen und Grünverbindungen gesichert sowie eine maßvolle Nachverdichtung der Wohnbebauung entlang der Magistrale Holsteiner Chaussee ermöglicht werden.

Die städtebauliche Gestaltung der „Campusschule Schnelsen“ wurde im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung entwickelt. Der Siegerentwurf sieht im Nahbereich der AKN-Bahnstrecke die Errichtung von Sportanlagen (Dreifeldsporthalle, Mehrzweckfelder, Laufbahn) vor.

Die im westlichen Bereich des Plangebiets vorhandene AKN-Bahnstrecke A1 wird gegenwärtig zwischen Eidelstedt und der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg mittels Oberleitungsmasten mit Wechselstrom 15 kV / 16,7 Hz für den zukünftigen S-Bahn-Verkehr (S21) elektrifiziert, so dass zukünftig niederfrequente magnetische Felder auf das Plangebiet und insbesondere auf die Campusschule Schnelsen einwirken werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Elektrifizierung der Bahnstrecke gutachterlich nachgewiesen. Demnach werden die Anforderungen der 26. BImSchV nicht nur eingehalten, sondern weit unterschritten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 01.11.2018 sind auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sicher ausgeschlossen.

Die gesundheitlichen Wirkungen niederfrequenter magnetischer Felder auch unterhalb geltender Grenzwerte sind allerdings nach wie vor Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Im Mittelpunkt steht insbesondere der Verdacht eines Einflusses dieser Felder auf die Entstehung kindlicher Leukämie. Es ist aber trotz umfangreicher und anhaltender Forschung bisher nicht gelungen, wissenschaftlich gut belegte biologische oder bio-physikalische Wirkmechanismen nachzuweisen. Deshalb werden die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht in Frage gestellt, sondern lediglich Maßnahmen zur Vorsorge empfohlen.

Besprechungsergebnis:

Dem EMV-Erdungs- und Streugutachten zur Elektrifizierung der Bahnlinie ist zu entnehmen, dass mit einem Streckenstrom von 400 A für jeweils beide Gleise gerechnet wurde. Das ist eine Annahme der maximalen Ausnutzung der Stromanlagen und wird im realistischen Betrieb sicherlich nicht erreicht. Im Vergleichsfall der Schule am Lohsepark (B-Plan HafenCity 17) wurde von einem maximal möglichen Streckenstrom von 1.100 A auch für jeweils beide Gleise ausgegangen. Real zeigte sich bei einem durchschnittlichen Fahrtag eine Stromstärke von 209 A bzw. 162 A. Aus diesen realen Stromstärken ergab sich ein Abstand von rund 45 m von der Mitte der Trasse bis zur Einhaltung des diskutierten Vorsorgewertes von 0,2 Mikrot Tesla. Bei der AKN wird der real durchschnittlich abgenommene Strom ebenfalls sehr deutlich unter den 400 A liegen, sodass von einem noch deutlich geringeren Abstand zur Einhaltung des Vorsorgewertes als in der HafenCity ausgegangen werden kann.

Im Bebauungsplan-Entwurf ist das Hauptgebäude der geplanten Schule mit Klassenräumen, Aula und Mensa im östlichen Bereich der Schulfläche mit großem Abstand zur Bahntrasse angeordnet. Im Bereich der Schulfläche nahe der Bahntrasse sind mit den Sportanlagen die Schulnutzungen mit der durchschnittlich geringsten Aufenthaltsdauer für Schülerinnen und Schüler geplant. Zudem bildet eine 15 Meter breite Zone von der Mitte der Bahntrasse über die grüne Wegeverbindung entlang der Bahn einen abstandsbildenden Puffer zwischen Bahn und der Schulfläche.

Vor diesem Hintergrund ist ein ergänzendes Gutachten über den gültigen Planfeststellungsbeschluss hinaus nicht erforderlich.

Betreff: B-Plan Schnelsen 97 Campusschule Schnelsen Holsteiner Chaussee Flächen

Datum: Freitag, 21. Juni 2024 um 16:26:36 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

[REDACTED]

ich wollte Ihnen ja noch eine offizielle Rückmeldung zu den Flächenbedarfen an der Holsteiner Chaussee für den B-Planentwurf Schnelsen 97 geben.

Rückmeldung der BVM:

Bei der Holsteiner Chaussee handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße sowie Magistrale, bei welcher durch den Bau der Campusschule in diesem Straßenabschnitt künftig von einem hohem Aufkommen von Fuß- und Radverkehr – insbesondere Schülerinnen und Schülern – auszugehen ist.

Unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Gehwegs (Radfahrer frei in beiden Richtungen) sowie des grundsätzlichen Erhalts des Alleecharakters/Baumbestands und der offenen Straßenentwässerung sehen wir entlang der Holsteiner Chaussee die Umsetzung der ReStra-Regelbreite für einen Zweirichtungs-Radweg (Breite 3,00 m) sowie einem Gehweg (Breite 2,50 m) auf der westlichen Straßenseite. Dies begründet sich in der durch den Schulstandort zu erwartenden, erhöhten Nutzung der westlichen Straßenseite und verbessert entsprechend eine sichere, vom motorisierten Verkehr getrennte Wegebeziehung zur Schule. Außerdem entspricht der Zweirichtungsradweg einer richtlinienkonformen Ausgestaltung der bereits bestehenden Führung des Radverkehr in den westlichen Nebenflächen und ist in Nord-Süd-Richtung sinnvoll verknüpft. Diese Führungsform soll aus Sicht der BVM in der Verkehrstechnischen Untersuchung betrachtet werden. Dies bedeutet, dass abzüglich der vorhandenen, westlichen Gehwegflächen ca. 2,50 m zusätzliche Straßenverkehrsfläche erforderlich werden wird.

Die Fahrbahnbreite von 7m für den linienhaften Busverkehr ist beizubehalten.

In Bezug auf die Erreichbarkeit der Rad- und Fußinfrastruktur auf der westlichen Seite der Holsteiner Chaussee soll weiterhin geprüft werden, wo welche Querungsbedarfe durch Zweirichtungsradweg sowie die Wegebeziehung zur Schule ausgelöst werden.

Die Umsetzung weiterer erforderlicher Elemente für einen standardgerechten Straßenquerschnitt wie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, ggfls. Ladezone/Kurzparker, Bushaltestelle, Querungsmöglichkeiten sind zu untersuchen.

Da für den Radverkehr voraussichtlich auch der Ellerbeker Weg eine Bedeutung für die Erreichbarkeit der Campusschule spielen wird, soll zuletzt untersucht werden, ob durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder eine Fahrradstraße eine weitere Verbesserung der Radverkehrsbedingungen geschaffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung
Städte- und hochbauliche Verfahren VE31

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Amt Verkehr, Abt. Verkehrsentwicklung
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Eingangsnummer: Nr.: 1021	Details
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Im Bereich des Bebauungsplans Schnelsen 97 befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE <richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE>

Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2024 07:56

An: Bebauungsplanung (Eimsbüttel) <bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de>

Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE

Betreff: [EXTERN] WG: Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 mit Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms: Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB (Stellungnahmeverschickung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur

=====
Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie unsere Hinweise entnehmen Sie unserer Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Mit freundlichen Grüßen
Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Eingangsnummer: Nr.: 1039	Details
eingereicht am: 22.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W■■ - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■■■■■■ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W■■ nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem Entwässerungsgutachten wurde nachgewiesen, dass die Schmutz- und Regenentwässerung für das Plangebiet entsprechend der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden können. Es wurde plausibel dargestellt, dass im Plangebiet ausreichend Flächen für die schadlose Überflutung im Sinne der Starkregenvorsorge bereitgestellt werden können und dass die Belange der Regeninfrastrukturanpassung (RISA) berücksichtigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Bestandteile des Entwässerungsgutachtens, die nicht zu der abwasserseitigen Erschließung des Plangebietes gehören (z.B. Löschwasserrückhaltung), nicht durch die BUKEA/W■■ geprüft wurden.

Abweichungen von verbindlichen Inhalten des Entwässerungsgutachtens sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Grundlegend ist entsprechend des Entwässerungsgutachtens eine vollumfängliche Nutzung aller Dachflächen als extensive Retentions Gründächer vorgesehen. Dies ist ein Schlüsselement der vorgesehenen Entwässerung und Starkregenvorsorge im Plangebiet.

Durch diese Planung wurde nachgewiesen, dass ausreichend Regenrückhalteräume im Plangebiet vorgehalten werden können und müssen. Das Entwässerungsgutachten wurde in der Verordnung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Durch die Festsetzung zur Regelung von oberflächigen und naturnahen Regenwasserrückhaltungen wird eine Flexibilität hinsichtlich der Verortung in der späteren Ausführungsplanung offen gehalten.

Das abgestimmte Entwässerungsgutachten ist verbindlich als Anlage zum ggfs. vorgesehenen städtebaulichen Vertrag aufzunehmen. Wir bitten zur Abstimmung der Formulierungen um Zusendung des städtebaulichen Vertrages.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gewährleistung der Umsetzung des städtebaulichen Vertrages nicht durch die BUKEA erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Eingangsnummer: Nr.: 1041	Details
eingereicht am: 23.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Stromnetz Hamburg GmbH Abteilung: Zentrale Dienste Trassenmanagement/Grundstücksbenutzung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 20241023_wei_Stellungnahme_B-Plan_Schnelsen_97.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
angefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97.
Freundliche Grüße
Hamburger Energienetze GmbH
i.A. [REDACTED]

Hamburger Energienetze GmbH
Postanschrift: 22162 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Grindelberg 62-66

20144 Hamburg

**Unser Vorgang-Nr.: BPL 140988
Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Nach Sichtung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Um eine sichere Stromversorgung in dem Plangebiet zu gewährleisten, wird eine zusätzliche Netzstation an der Holsteiner Chaussee im Gebiet WA ■ benötigt.

Aus Sicht der Grundstückseigentümer und der Hamburger Energienetze GmbH sind außenstehende Kompakt-Netzstationen am vorteilhaftesten, weil weder Zugangs- und Transportwege noch eine geeignete Räumlichkeit mit Sonderschließung und Lüftungsanlage bereitgestellt werden muss. Die notwendige Instandhaltung und Entstörung kann so jederzeit unabhängig von dem Eigentümer durchgeführt werden.

Sofern sich für eine Innenraum-Netzstation entschieden wird, ist eine Versorgungsfläche in einem der Gebäude an der Holsteiner Chaussee (z. B. Technikraum im Kellergeschoss) vorzusehen.

Die Anbindung der Innenraum-Netzstation an die Leitungstrasse in der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche muss über eine Leitungstrasse auf Privatgrund realisiert werden, die nicht überbaut und durch Bäume sowie Sträucher überpflanzt werden darf.

Im Westen der Fläche des Gemeindebedarfs planen die Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) eine Kundenstation. Da die Anbindung der Netzstation an die Leitungstrasse in der öffentlich gewidmeten Straße über die Fläche des Gemeindebedarfs verläuft, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die neue Leitungstrasse benötigt. Der genaue Trassenverlauf befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

**Hamburger Energienetze
GmbH**

AS-AM-NT-GM

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Datum
22. Oktober 2024

Unsere Zeichen
TMM ■■■■■
Ansprechpartner/-in
■■■■■

Telefondurchwahl
+49 40 49202 ■■■■

Telefaxdurchwahl
040 492 02 ■■

E-Mail
■■■■■
@hamburger-energienetze.de

hamburger-energienetze.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Senator Jens Kerstan

Geschäftsführung
Dr. Andreas Cerbe
Michael Dammann
Gabriele Eggers
Karin Pfäffle

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Es ist in die Begründung aufzunehmen, dass für die gesicherte Stromversorgung in dem Plangebiet eine Versorgungsfläche für eine zusätzliche Netzstation an der Holsteiner Chaussee nebst Leitungstrasse zur Anbindung an die öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche zwingend vorzusehen ist.

Datum
22. Oktober 2024

Unsere Zeichen
NS [REDACTED]

Zudem ist in die Begründung aufzunehmen, dass die Leitungstrasse auf Privatgrund für die Netzstation sowie die Leitungstrasse auf der Fläche des Gemeindebedarfs für die Kundenstation nicht überbaut und durch Bäume sowie Sträucher überpflanzt werden dürfen.

Des Weiteren ist in die Begründung aufzunehmen, dass für die Leitungstrasse auf der Fläche des Gemeindebedarfs ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorzusehen ist.

Geplante Grünflächen und Waldflächen

Eine Schädigung der Leitungstrassen durch Wurzelwuchs ist unbedingt zu vermeiden, weil sie zu Versorgungsausfällen führen. Deshalb ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern im Umfeld der Trassen mit der Hamburger Energienetze GmbH abzustimmen.

Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme des Betriebes Stromnetz der Hamburger Energienetze GmbH. Bitte beachten Sie, dass der Betrieb Gasnetz evtl. eine separate Stellungnahme einreicht.

Im weiteren Verfahren ist die Hamburger Energienetze GmbH zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Hamburger Energienetze GmbH

[REDACTED]

Originalstellungnahmen | Schnelsen97 (Schnelsen 97 (Ellerbeker Weg)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 1042

Details

eingereicht am:
23.10.2024

Verfahren:	k.A.
Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
Institution:	Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Abteilung:	Bereich Schienenverkehr / Planung
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	XXXXXXXXXX
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Begründung o.g. Planung haben wir folgende Anmerkungen:

Gegenwärtig erfolgt der Ausbau der Eisenbahnstrecke Eidelstedt - Kaltenkirchen für den künftigen S-Bahn-Betrieb. Auch danach wird die AKN Eisenbahn GmbH das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) für die Strecke einschließlich ihrer Stationen sein. Der Zugverkehr wird dann hingegen durch die S-Bahn Hamburg GmbH als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit der Linie S 5 Kaltenkirchen - Quickborn - Eidelstedt - Hauptbahnhof - Neugraben - Buxtehude - Stade erbracht. Gleichwohl ist es auch in solchen Konstellationen üblich, entsprechend des künftigen Verkehrs von S-Bahn-Strecke und S-Bahn-Stationen zu sprechen. Wenn die Begründung den Status Quo darstellen soll, handelt es sich bis zum Betreiberwechsel weiterhin um die AKN-Strecke mit der AKN-Linie A 1. Absatz 3.4.1 Plangebiet: Analog zu oben entweder A 1 oder S 5 (und nicht sowie und nicht S 21). Absatz 3.4.3 Erschließung: Bitte aktualisieren in ... weitere Anbindung an die S 3 (Pinneberg - Elbgaustraße - Altona - Landungsbrücken - Hauptbahnhof - Neugraben) und die S 5 (Elbgaustraße – Dammtor - Hauptbahnhof - Neugraben - Stade) besteht.

Die Bushaltestelle der Nachtbuslinie 603 in der Holsteiner Chaussee heißt Graf-Otto-Weg (West).

Abschnitt 5.6.1 Mobilitätskonzept: Bezüglich der weiteren Planungen für die Holsteiner Chaussee bitten wir um frühzeitige Abstimmung mit HOCHBAHN und hvv. Vorab weisen wir jedoch darauf hin, dass Aufpflasterungen nicht nur den Fahrkomfort im Bus reduzieren, sondern für stehende und insbesondere in Zufahrt auf eine Haltestelle sich im Fahrzeug bewegende Fahrgäste ein Sturz- und Unfallrisiko darstellen können und daher auf Straßen mit Busverkehr (wie hier) zu vermeiden sind.

Eingangsnummer: Nr.: 1035	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Eimsbüttel - VS Abteilung: Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.5. Schutzgut Boden

Stellungnahme

Der letzte Absatz sollte wie folgt geändert werden: Kursiv: neu; durchgestrichen: alt

Im Hinblick auf einen vorsorgenden Bodenschutz sind bei der Wiederverwendung und Entsorgung des Aushubmaterials *die Ersatzbaustoffverordnung (09.07.2021), sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (02.03.2023)* die ~~„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“~~ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu berücksichtigen. Das im Plangebiet anfallende Bodenmaterial mit eher geringen Belastungen kann wiederverwendet werden, sowie die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei einem offenen Einbau berücksichtigt werden. In Bezug auf die Verwertung der Oberböden ~~ist~~*sind* § 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung vom 09.07.2021 (BBodSchV) ~~§ 12~~ der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Eingangsnummer: Nr.: 1036	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Eimsbüttel - VS Abteilung: Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.3.1. Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abris- arbeiten

Stellungnahme

Der zweite Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: Neu: Kursiv

Es ist davon auszugehen, dass der Schulcampus in Etappen entwickelt wird. Es werden dann zunächst die zur Verfügung stehenden Grundstücke für eine Bebauung vorgesehen. Es finden voraussichtlich in großem Umfang und über einen längeren Zeitraum Bodenarbeiten sowie allgemeine Bautätigkeiten zur Errichtung des Schulcampus statt.

Die bei den Baumaßnahmen erforderlichen Baubedarfsflächen sind vorzugsweise dort anzulegen, wo zukünftige Bauflächen vorgesehen sind. Sind Baubedarfsflächen auf besonders empfindlichen oder naturnahen Böden unvermeidbar, dann sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach DIN19639 einzuplanen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten.

Eingangsnummer: Nr.: 1048	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E ■ Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■■ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nr. 8

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Bezug auf Solaranlagen wird darauf hingewiesen, dass bei neu zu errichtenden Gebäuden gem. § 16 HmbKliSchG i.V.m. der Photovoltaikpflicht-Umsetzungsverordnung (PVUmsVO) mindestens 30 % der Bruttodachfläche für Photovoltaikanlagen genutzt werden müssen.

Freundliche Grüße

■■■■■■■
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Energie und Klima
Abteilung Energierecht und städtische Energiepolitik
Referat Kommunale Wärmeplanung
Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg
Telefon: +49 40 428 40-■■■■■
Email: ■■■■■■@bukea.hamburg.de

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.1.2. Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz

Stellungnahme

Unter 3.1.2.

Im Absatz zum LaPro:

- das **LSG ergänzen. Textbaustein:** Als überlagernde Signatur ist die milieuübergreifende Struktur Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Im Abschnitt zum AuBS:

- **Ergänzen:** Entlang der Bahn und dem Schnelsener Moorgraben sowie im südwestlichen Bereich wird das Milieu Sonstige Grünanlage (10e) dargestellt.
- Die Übernahme des LSG hat nicht nachrichtlich stattgefunden. Im 3er Blatt zum AuBS sind umfassendere LSG-Grenzen festgesetzt, die die Parkanlage mit einschließen. (wurden nicht in den BPlan übernommen) **Textbaustein:** Außerdem werden Flächen als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Bitte die Überschrift Fachkarte Grün Vernetzen 2018 ersetzen durch Grünes Netz Hamburg und über dem bereits bestehenden Absatz folgenden Textbaustein ergänzen:

Das Grüne Netz stellt die leitende, gesamtstädtische Freiraumstrategie der Stadt Hamburg dar und formuliert auf Basis des vorhandenen Grüns in der Stadt ein räumliches Zielbild der übergeordneten Vernetzung. Die zentrale Planfigur aus zwölf Landschaftsachsen und zwei Grünen Ringen legt sich als raumwirksames und gliederndes Gerüst über das Grün der Stadt und beschreibt die Entwicklungsrichtung dieser Räume als bedeutender Teil der blau- grünen Infrastruktur Hamburgs. Landschaftsachsen und Grüne Ringe verlaufen über bestehende Landschaftselemente wie Gewässerläufe, über Grünlagen wie die großen Parks und Friedhöfe und weiten sich in die Kultur-

und Naturlandschaft des Umlands aus. Die gesamtstädtisch bedeutsamen Grünverbindungen bilden dazwischen eine kleinräumige, engmaschige Vernetzung.

Das Grüne Netzes ist im Landschaftsprogramm dargestellt. Geringfügige fachlich begründete Aktualisierungen sind in der Fachkarte Grün Vernetzen zum Landschaftsprogramm von 2018 erfolgt. Auf diese wird im weiteren Bezug genommen.

Die Fachkarte Grün Vernetzen trifft strategische Zielaussagen für den Naturhaushalt – insbesondere das Stadtklima und die Lebensraumvernetzung – sowie für die Erholung und das Landschaftsbild.

Entsprechend dem Erläuterungsbericht zur Fachkarte Grün Vernetzen ist das Planungsziel des Grünen Netzes, die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten sowie diese weiterzuentwickeln, miteinander zu verknüpfen und frühzeitig bei städtebaulichen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Im Abschnitt zum Grünen Netz den letzten Satz anpassen: Die Übernahme des LSG hat nicht nachrichtlich stattgefunden. In der Fachkarte Grün Vernetzen ist die LSG Grenze etwas größer gefasst (wurden nicht in den BPlan übernommen). **Textbaustein:** Das vorhandene LSG Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen wird mit einer möglichen Erweiterungsfläche dargestellt.

Eingangsnummer: Nr.: 1047	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.3.1. Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne

Stellungnahme

Zum Absatz zu Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (2021):

Gemäß des **Vertrags für Hamburgs Stadtgrün** hat sich das Sondervermögen Schulbau mit Schulbau HH und Gebäudemanagement HH GmbH dazu verpflichtet, **die Außenanlagen möglichst naturnah und versickerungsfreundlich zu gestalten** und Mehrfachnutzungen zu ermöglichen. (Punkt B.3.9, S. 14 VfHHStG)

Eingangsnummer: Nr.: 1024	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.3.1. Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne

Stellungnahme

Zum Absatz zu Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (2021):

Bitte korrigieren: Das vorliegende Planvorhaben liegt außerhalb des **Grünen Netzes 2. Grünen Rings** und berührt keine öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und entspricht somit den Anforderungen des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün.

Bitte den ersten Absatz in diesem Abschnitt ergänzen um:

Im „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ vom 22. Juni 2021 (Senatsdrucksache 21/01547) verpflichten sich die Hamburger Behörden, die Bezirke und die öffentlichen Unternehmen zum Schutz und Weiterentwicklung des Stadtgrüns bei gleichzeitiger Siedlungsentwicklung. Der Vertrag ist Teil der Einigung, die die Bürgerschaft 2019 mit der vom NABU initiierten Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen hat (Drs. 21/16980). Diese hat zum Ziel, die Naturquantität und -qualität in Hamburg zu erhalten und zu entwickeln.

Bitte generell in diesem Abschnitt hinzufügen:

Gemäß dem Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (Drs. 21/01547) ist bei kleinräumigen baulichen Verdichtungen in Bestandsquartieren der Bedarf an wohnungsnahen öffentlichen Grünanlagen gemäß den Richtwerten des Landschaftsprogramms zu prüfen. Sollte sich im Ergebnis ein zusätzlicher Freiraumbedarf ergeben, ist die Schaffung von neuen öffentlichen Grünanlagen abzuwägen.

Eingangsnummer: Nr.: 1046	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.11.2. Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen

Stellungnahme

Bitte **Dachbegrünung** im Bereich der Gemeinbedarfsfläche **hochstufen auf 100 v.H.**, wie im VfHH-StG unter B.3.9 festgehalten.

Bitte **Fassadenbegrünung** ergänzen unter: **Dach- und Tiefgaragenbegrünung**

Für öffentliche Gebäude gilt 15 % der Fassade zu begrünen, sofern bautechnisch machbar und wirtschaftlich vernünftig. (S. 11 Drs. 22/14976)

generell beachten, dass ab Januar 2027 eine allgemeine Solar- und Gründachpflicht besteht (§ 16 HmbKliSchG, Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas (Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG) Vom 20. Februar 2020*)

Eingangsnummer: Nr.: 1027	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nr. 13

Stellungnahme

Bitte Gemeinbedarfsfläche gesondert betrachten: Gemäß des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün, hat sich das Sondervermögen Schulbau mit Schulbau HH und Gebäudemanagement HH GmbH dazu verpflichtet, bei Schulneubauten die Begrünung von **100 v.H.** der Dachfläche zu realisieren (Vertrag für Hamburg Stadtgrün, Punkt B.3.9, S. 14).

Eingangsnummer: Nr.: 1026	Details
eingereicht am: 28.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nr. 13

Stellungnahme

Bitte ergänzen um **Fassadenbegrünung**, basierend auf der Drs. 22/14976 Strategie Grüne Fassaden - Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung.

Für öffentliche Gebäude gilt 15 % der Fassade zu begrünen, sofern bautechnisch machbar und wirtschaftlich vernünftig. (S. 11 Drs. 22/14976)

Eingangsnummer: Nr.: 1049	Details
eingereicht am: 29.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Digitales Informationsmanagement Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 20241015_KAT_HSE.pdf Datei: 20241015_KAT_HWW.pdf Datei: 20241029_STN_HSE_HWW_Schnelsen_97.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die Stellungnahme von HSE und HWW zur TöB-Beteiligung.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Viele Grüße,

[REDACTED], Hamburg Wasser

Bezirksamt Eimsbüttel

Bereich Infrastrukturkoordination
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon 040/7888-[REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
@hamburgwasser.de
Datum 29.10.2024

Unser Zeichen:



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97hier: TöB-Beteiligung, Stellungnahmeverschickung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR und der Hamburger Wasserwerke GmbH zum o.g. Bebauungsplan Schnelsen 97.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans Schnelsen 97.

Das B-Plangebiet mit einer Fläche von rund 2,7 ha wird im Norden durch die Straße Ellerbeker Weg, im Osten durch die Holsteiner Chaussee begrenzt.

In beiden Straßen sind öffentliche Schmutzwassersiele vorhanden. Das zusätzlich anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandenen Schmutzwassersiele DN 250 in der Straße Ellerbeker Weg und DN 300 in der Holsteiner Chaussee eingeleitet werden.

Gemäß Sielkataster liegt in beiden Straßen **kein** öffentliches Regenwassersiel der HSE vor. Es liegen ausschließlich Grabenverrohrungen der FHH zur Ableitung von Niederschlagswasser vor. Diese sind nicht Eigentum der HSE und werden nicht durch HSE betrieben.

Das anfallende Oberflächenwassers im Erschließungsgelände ist daher durch geeignete Maßnahmen zu bewirtschaften. Dabei sind die übergeordneten Handlungsziele aus dem Projekt RISA entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns bohrt.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb West in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Durch den Bebauungsplan Schnelsen 97 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiterführenden Schule mit perspektivisch sieben Zügen, Schulhof, Sporthallen und Außensportflächen geschaffen werden.

- Anzahl Schüler und Schülerinnen: ca. 1.500
- Anzahl pädagogisches Personal: ca. 170

Nach DVGW W 410 ergibt sich ein durchschnittlicher Bedarf von $0,006 \text{ m}^3/\text{Schüler} \cdot \text{d}$ und ein Spitzenfaktor von 7,5.

Danach wurde der Spitzenbedarf zu $3 - 4 \text{ m}^3/\text{h}$ berechnet.

- Die Erschließung über das lokale Versorgungsnetz ist somit möglich.
- Die Anbindung kann sowohl in nördliche Richtung über die DN 200 im Ellerbeker Weg erfolgen als auch aus östlicher Richtung über die DN 150 in der Holsteiner Chaussee.
- Das angrenzende Netz weist ein Potential zur Löschwasserversorgung in Höhe von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ vor.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

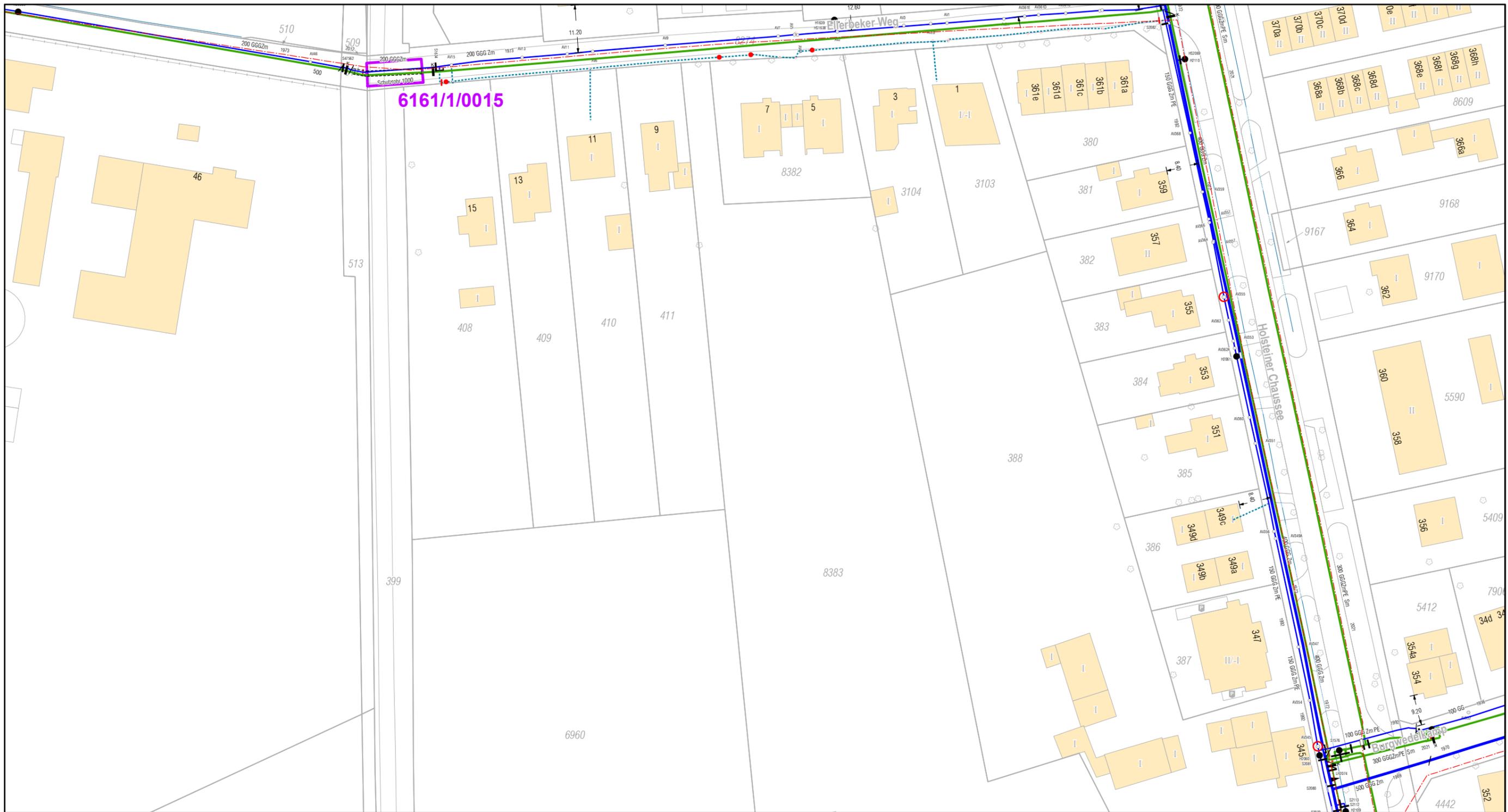
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlagen:

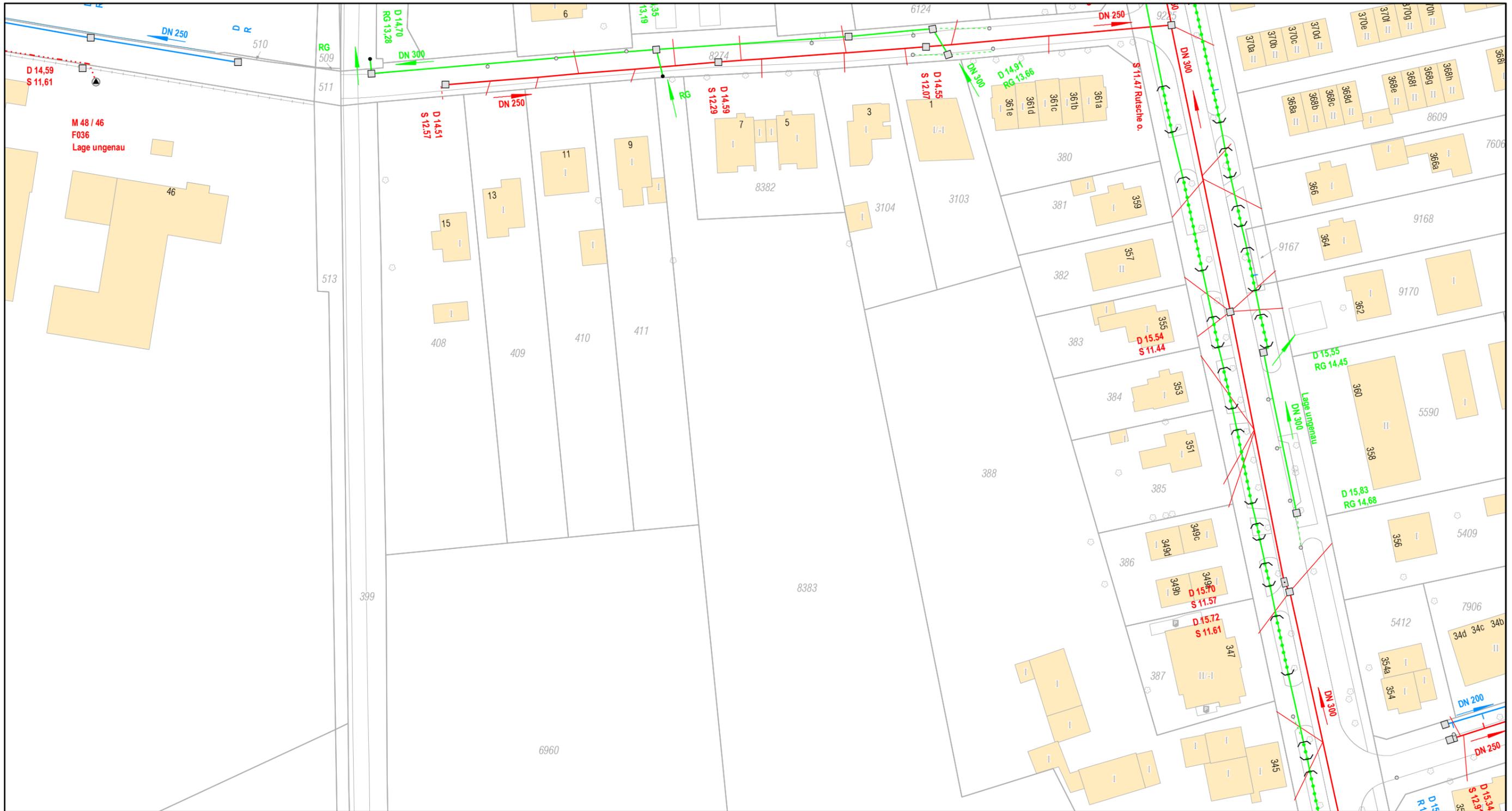
- Katasterauszug HSE
- Katasterauszug HWW



Legende

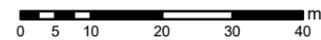
- | | | | | | |
|---|----------------------------------|---|--|---|------------------------|
| ✕ | Absperrschieber | ⌋ | Auslass, Einlass | — | Schmutzwasser |
| □ | Schächte, ohne Kammer | ○ | Sonderschächte, DN kleiner 3000 | — | Regenwasser |
| ▤ | Schächte, mit einer Kammer | ⊗ | Deckel | — | Mischwasser |
| ▥ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 | ● | Fiktive Schächte | — | Fremdleitung |
| ▦ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 | ○ | Luftschacht | — | geplanter Hausanschluß |
| ▧ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 | ◻ | Schneeschant | ▨ | Bauprojekt |
| ▩ | Schächte, mit 1,2 m Kammer | ● | Revisionschächte auf Hausanschlüssen | ▩ | Dienstbarkeit |
| ▲ | Pumpwerk ohne Hochbauteil | ● | Revisionseinrichtungen (zugänglich) | — | Schutzrohr |
| ▲ | Pumpwerk mit Hochbauteil | ■ | Revisionseinrichtungen (überdeckt) | | |
| ▲ | Emissionsschutzanlagen | ▲ | ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern | | |
| | | ○ | Trumme | | |
| | | ▩ | Sickertrumme | | |





Legende

- | | | | | | |
|---|----------------------------------|---|--|---|------------------------|
| ✕ | Absperrschieber | ⌋ | Auslass, Einlass | — | Schmutzwasser |
| □ | Schächte, ohne Kammer | ○ | Sonderschächte, DN kleiner 3000 | — | Regenwasser |
| ▤ | Schächte, mit einer Kammer | ⊗ | Deckel | — | Mischwasser |
| ▥ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 | ● | Fiktive Schächte | ⋯ | Fremdleitung |
| ▦ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 | ○ | Luftschacht | — | geplanter Hausanschluß |
| ▧ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 | ◻ | Schneeschacht | ▨ | Bauprojekt |
| ▩ | Schächte, mit 1,2 m Kammer | ● | Revisionschächte auf Hausanschlüssen | ▩ | Dienstbarkeit |
| ▲ | Pumpwerk ohne Hochbauteil | ⊙ | Revisionseinrichtungen (zugänglich) | — | Schutzrohr |
| ▲ | Pumpwerk mit Hochbauteil | ■ | Revisionseinrichtungen (überdeckt) | | |
| ⊙ | Emissionsschutzanlagen | ▲ | ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern | | |
| | | ○ | Trumme | | |
| | | ▩ | Sickertrumme | | |



	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129,-15,-13,-12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
	Maßstab 1:1 000	
Datum 15.10.2024		
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.		

Eingangsnummer: Nr.: 1050	Details
eingereicht am: 29.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Kreisverwaltung Pinneberg Abteilung: Fachdienst Planen und Bauen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Stellungnahme_-_Umwelt_-_0_- _Ham_BP_097_Schnelsen_-_pdf Datei: Stellungnahme_-_Straßenbau_und_Verkehrssicherheit_- __-1_-_Ham_BP_097_Schnelsen_-_pdf

Stellungnahme

Guten Tag,

zu der Bauleitplanung Schnelsen 097 haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachdienst Umwelt
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung des Kreises Pinneberg

i.A.

[REDACTED]

Kreis Pinneberg
Fachbereich Service und Digitalisierung
Räumliche Kreisentwicklung und Europa
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-[REDACTED]
Fax: 04121-4502-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: ¹
Twitter: www.twitter.com/Kreis_Pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

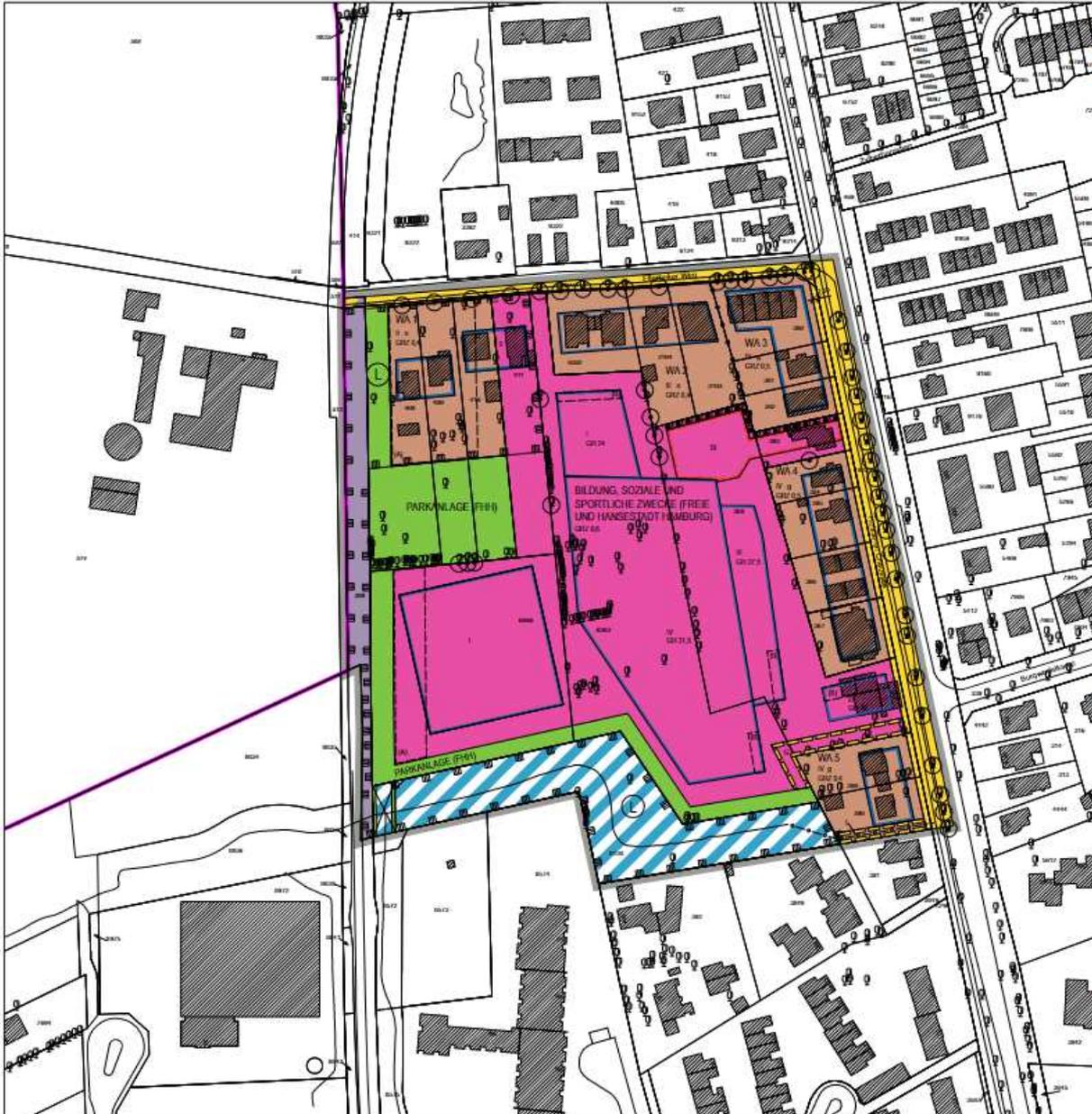
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Grindelberg 62-66
20144 Hamburg

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
[REDACTED]
Verwaltung
Tel.: 04121 – 4502 [REDACTED]
Fax: 04121 – 45029 [REDACTED]
[REDACTED]@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
[REDACTED]
Elmshorn, 29.10.2024

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum B-Plan Nr. 97 (Schnelsen/ mit Änd. FP und Landschaftsprogramm) Erstfassung

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stadt Hamburg hat den B-Plan Entwurf Schnelsen 97 im Verfahrensschritt des Beteiligung TöB 4-2.



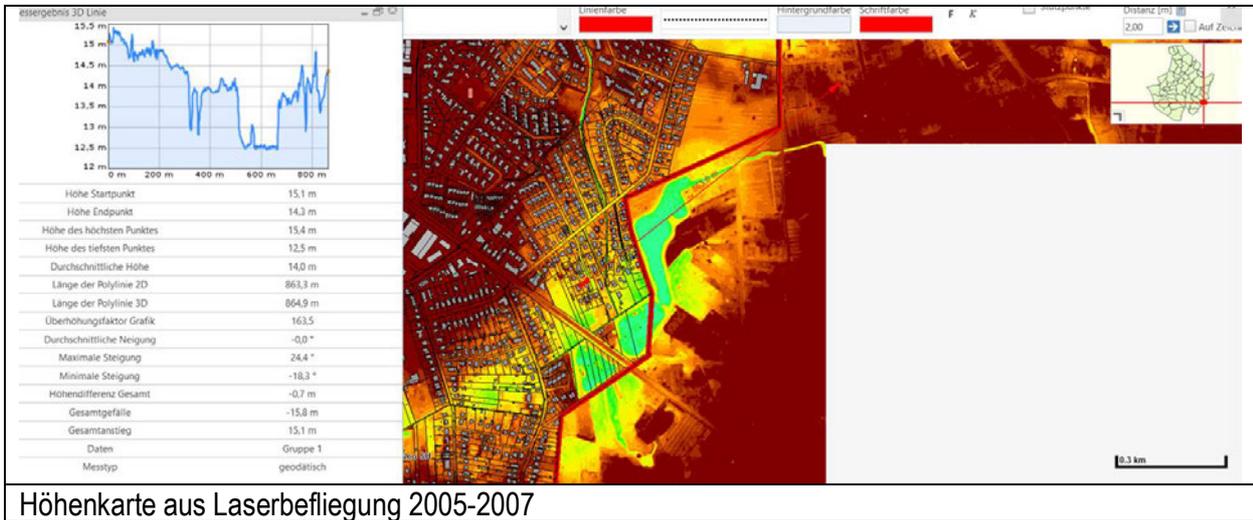
Planzeichnung vom 10.10.2024

Der unteren Bodenschutzbehörde sind im Kreis Pinneberg keine schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerung und/ oder Altstandorte bekannt die Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich in Schnelsen vermuten lassen.

Die uBB fordert dem Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen durch mögliche Sedimentation/ Ablagerung bei Niederschlagswasserüberschwemmung aus dem Hamburger Stadtgebiet im Kreis Pinneberg entgegen zu wirken.

Erläuterung:

Im Plangeltungsbereich Schnelsen Nr. 97 werden weitere Flächen versiegelt und Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerungen angelegt. Sollte der vorhandene und zukünftige Stauraum bei Starkregenereignissen nicht ausreichen, wird das Niederschlagswasser sicherlich Wohngrundstücke im Kreises Pinneberg überfluten und Sedimente werden sich dann auf den Grundstücken absetzen. Sediment aus Niederschlagsrückhaltungen enthalten oft Konzentrationen oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV. Bei mehrtägigen hohem Wasserständen der Becken ist außerdem ein Einfluss auf die Höhe des Grundwasserspiegels für die bereits vorhandene Bebauung im Kreis Pinneberg zu erwarten. Hier können dann die Abstände der EBV unterschritten werden, ohne dass die Einzelnen Betroffenen einen Einfluss darauf haben.



Auskunft erteilt: [REDACTED], Telefonnr.: 04121-[REDACTED]

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer kann der B-Plan 97 plangemäß verwirklicht werden, wenn der Absatz 5.9 beachtet wird.

Ansprech[REDACTED] ist [REDACTED] (Tel-Nr.: 04121 4502-[REDACTED]).

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Anhand der vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Schnelsen 97 ist keine Betroffenheit der unteren Wasserbehörde, Bereich Grundwasser, des Kreises Pinneberg ersichtlich.

Auskunft erteilt: [REDACTED], Tel.: 04121 4502-[REDACTED]

Untere Naturschutzbehörde:

Die Planung liegt in Schnelsen, in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze zu SH. Der Ausgleich findet auch auf Schnelsener Gemarkung statt.

Keine Betroffenheit.

Auskunft erteilt [REDACTED] Telefonnr.: 04121 4502 [REDACTED]

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: [REDACTED], Tel.: 04121 / 4502 [REDACTED]

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: [REDACTED], Tel.: 04121/4502-[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Die Landrätin
Fachdienst Straßenbau
und Verkehrssicherheit
Team Verkehrslenkung
Ihr*e Ansprechpartner*In

Tel.: 04121 4502
Fax: 04121 4502
mail: @kreis-pinneberg.de *

Dienstgebäude (Postanschrift s.u.):
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn

Elmshorn, 18.10.2024
Aktenzeichen: 2024U00100 /

Team
Räumliche Kreisentwicklung und Europa
im Hause

Stellungnahme

Ort/Straße:
Ortsteil:

Anfragendes Amt: Anfrage am: 09.10.2024
Aktenzeichen: B Plan 97
Telefon:
Fax:

Eingegangen am: 09.10.2024
Auskunft erteilt:
Zimmer:
E-Mail: bauleitplanung@kreis-pinneberg.de

Betreff
Hamburg B Plan 97 Schnelsen Schulbau

Baumaßnahme

Stellungnahme

Zu dem angegebenen B-Plan/ F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Anregungen erhoben:

Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg schließt sich an den Ellerbeker Weg, HH die Gemeinde Ellerbek mit dem Röpenkampsweg (Tempo 30 Zone) an.

Bei einer Erweiterung der Gehwegbreite auf Hamburger Gebiet sollte sich der bauliche Anschluss an die Bahnanlage anpassen, bzw. dieser mit umgestaltet werden. (Abstimmung mit dem Eisenbahnbundesamt)

Auf Ellerbeker Gebiet ist ein beidseitiger Gehwegausbau nicht vorgesehen, bzw. wäre dies aufgrund der bestehenden Bäume schwer umsetzbar.

Wenn die Straße auf Hamburger Seite auf 4,60m Breite reduziert wird, ist zu prüfen, ob aus einer Richtung ein LKW

Verbot notwendig ist, da ein anandervorbeifahren von zwei LKW nicht möglich ist. (In der Abbildung 30, stehen noch 5,50m)
Auf dem Campusgelände sollten ausreichend Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, damit die Straßen im Umfeld nicht zugeparkt werden.

Bei der Errichtung einer temporären Schulstraße ist zu prüfen, ob dies auf Ellerbeker Seite mit zu beschildern ist, da der Röpenkampsweg in der Zeit eine Sackgasse, ohne Wendemöglichkeit, ist.

Auch eine Müllentsorgung ist zeitlich abzustimmen, da diese nicht rückwärts fahren dürfen.

Verteiler: FD [REDACTED]
Kre [REDACTED] Pinneberg
Polizeidirektion Bad Segeberg

[REDACTED]

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Eingangsnummer: Nr.: 1043	Details
eingereicht am: 30.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Eimsbüttel - MR Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.2.2. Planfeststellungsbeschluss

Stellungnahme

Stellungnahme von E/MR [REDACTED]:

Der im Plangebiet liegende Teil des Schnelsener Moorgrabens ist über einen Planfeststellungsbescheid gesichert. Planfeststellungsbescheid vom 15.06.1988, 1. Planänderungsbescheid vom 27.04.1994, 2. Planänderungsbescheid vom 17.01.2000 für den Ausbau von zwei Hochwasserrückhaltebecken im Verlauf des Wiemelsdorfer Moorgrabens, des Schnelsener Moorgrabens sowie des Moorgrabens in der Gemeinde Ellerbek, soweit die Ausbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen.

Der verrohrte Gewässerabschnitt im Südosten wird im B-Plan mit einem Leitungsrecht gesichert. Das eingezeichnete Leitungsrecht ist auch Bestandteil des Planfeststellungsbescheides. Zudem gibt es eine Grunddienstbarkeit in Breite von 4 m entsprechend der Darstellung im B-Plan.

Eingangsnummer: Nr.: 1037	Details
eingereicht am: 30.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Eimsbüttel - MR Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.6. Schutzgut Wasser

Stellungnahme

Stellungnahme von E/MR [REDACTED]:

Es gibt keine Verbindung der Gewässer westlich und östlich der Holsteiner Chaussee.

Eingangsnummer: Nr.: 1051	Details
eingereicht am: 30.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: AKN Eisenbahn AG Abteilung: Abt. Bauwesen/Infrastruktur Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 2024-10-30_Stellungnahme_AKN_Eisenbahn_GmbH_(Schnelsen_ _unterzeichnet.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

i. A. [REDACTED]

AKN Eisenbahn GmbH

[REDACTED]
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen
Tel.: +49 4191 933 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.akn.de

AKN Eisenbahn GmbH · Rudolf-Diesel-Straße 2 · 24568 Kaltenkirchen

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Grindelberg 62-66

20144 Hamburg

AKN Eisenbahn GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen
Telefon 04191 933-0
www.akn.de

Ihr Ansprechpartner:

Telefon 04191 933-
bau@akn.de

Beteiligung durch AKN

per E-Mail mit Anlagen

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
-Landeseisenbahnverwaltung-
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg

landeseisenbahnaufsicht-sh@eba.bund.de

30.10.2024

Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 mit Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms: Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB (Stellungnahmeverschickung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Zugrundelegung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 mit Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

1. Der Eisenbahnbetrieb der AKN Eisenbahn GmbH – AKN – darf durch künftige Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert werden.
2. Die Abstandsflächen zum Grundstück der AKN sind einzuhalten.
3. Der AKN dürfen keinerlei Kosten aus künftigen Baumaßnahmen entstehen.
4. Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen

Sitz der Gesellschaft: Kaltenkirchen · Amtsgericht Kiel, HRB 19714 KI
USt-IdNr. DE118509830 · St.-Nr. 1129302910
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatssekretär Tobias von der Heide
Geschäftsführer: Matthias Meyer

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN DE45 2105 0000 0143 0400 00
BIC HSHNDEHHXXX

der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Erschütterungen, Staub und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.

5. Alle Bauarbeiten im Einflussbereich der AKN sind im Vorwege örtlich mit der zuständigen Abteilung Instandhaltung in Kaltenkirchen, Tel.: 04191/933-570 oder 578, abzustimmen.
6. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Baukräne oder deren Lasten das Bahngrundstück überschwenken können. Bei Einsatz von Baukränen, die über die Gleisanlagen schwenken können, ist vor Baubeginn eine Kranvereinbarung mit der AKN abzuschließen.
7. Das Bahngrundstück der AKN darf zu keiner Zeit für Baustelleneinrichtung, Materiallagerungen oder in einer anderen Art und Weise genutzt, befahren oder betreten werden.
8. Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weisen wir auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1955 hin.
9. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände – sofern nicht gesondert vereinbart – sind auszuschließen.
10. Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.
11. Lärmschutzmaßnahmen entlang der Gleisanlagen sind so zu bemessen und auszuführen, dass seitens ihrer künftigen Standsicherheit keine weitere Gefahr (z.B. ein Böschungsbruch) der angrenzenden Bahnanlage (Gleiskörper, Bahnseitengraben usw.) ausgehen.
12. Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht gefährdet wird.
13. Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und der gleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.

14. Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der AKN, sofern nicht bereits eine Einfriedung vorhanden ist, zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.

Durch die von der AKN beteiligte Landeseisenbahnaufsicht wird in der Regel eine eigene Stellungnahme verfasst und der Bauaufsichtsbehörde zugesandt. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, der AKN eine Kopie der erteilten Baugenehmigung zuzuleiten.

Freundliche Grüße

AKN Eisenbahn GmbH



Akte:
M:\Bauvorhaben

Eingangsnummer: Nr.: 1053	Details
eingereicht am: 30.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W■■ - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■■■■■■ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W■■ nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W■■ (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)

Verordnung

§ 2 Nr. 14:

Sind Tiefgaragen im Plangebiet vorgesehen? Dies ergibt sich nur aus den Festsetzungen, nicht aus den übrigen Planunterlagen (z.B. Planzeichnung, Wettbewerbsergebnis etc.).

§ 2 Nr. 16:

Es wird gebeten, die Festsetzung, wie folgt, zu ergänzen:

„Geh- und Fahrwege sowie Terrassen und Parkplatzflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.“

Begründung

Kap. 5.6, S. 68:

In den Straßenplanungen wird um Beachtung des ReStra-Wissensdokument „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“ gebeten.

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Kap. 3.1, S. 8:

„Grundwasserflurabstand Min 2008“ bitte durch „Grundwasserflurabstand Min 2018“ ersetzen.

Hinweis:

Die Beantragung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen hat bei der BUKEA/W12 zu erfolgen. Dies betrifft neben Versickerungsanlagen, auch geothermische (z.B. Erdwärmesonden) und sonstige Grundwassernutzungen (z.B. Wasserhaltung von Baugruben).

Entsprechende Informationen, u.a. zu erforderlichen Unterlagen und zur rechtzeitigen Beantragung, erhalten Sie hier: ¹

BUKEA/W■■ (Schutz und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer)

Wie bereits in der Abstimmung des Entwässerungsgutachtens kommuniziert, ist in Bezug auf die

Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs festzustellen, dass die Festsetzung des Schnelsener Moorgrabens derzeit als „Flächen für die Regelung des Wasserabflusses“ erfolgt. Der Schnelsener Moorgraben ist als „Wasserfläche“ festzusetzen. Dies ist entsprechend anzupassen.

1 <https://www.hamburg.de/grundwassernutzungen/>

Eingangsnummer: Nr.: 1059	Details
eingereicht am: 30.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Finanzbehörde SBH Schulbau Hamburg Abteilung: FM Bereich Zentrales Facility Management Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme zum TöB Verfahren Schnelsen 97:

in Bezug auf die eingestellten Unterlagen im Bebauungsplanverfahren Schnelsen 97 nimmt Schulbau Hamburg, in Abstimmung mit den Partnern des Schulbaus, GMH sowie FB/SoV Schulimmobilien, wie folgt Stellung:

Zum Verkehrsgutachten:

siehe Begründung 5.6, Seite 69 sowie Verkehrsgutachten, Seite 58

Der Empfehlung des Verkehrsgutachten wird nicht gefolgt. Gemäß BPD 2022-2 sind 18 PKW-Stellplätze erforderlich. Abgestimmt mit dem Bezirk und der BSB sind 24 Stellplätze, einschließlich 2 barrierefreie Stellplätze. Die Kiss & Ride-Zone befindet sich auf schulischem Grund und wurde im Rahmen des Wettbewerbsverfahren abgestimmt.

Flächenangaben

siehe Begründung 5.2, Seite 59

Die Historie der Flächenentwicklung wurde in der Begründung dargestellt. Ggf. führt der historische Verweis im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu Irritationen. Es sollte überlegt werden die historischen Verweise zur Flächenentwicklung zu entfernen.

Planung Café

siehe Begründung 5.2, Seite. 61

Zum Textbaustein: „Im Osten des Plangebiets, im Eingangsbereich von der Holsteiner Chaussee ist ein Café für den Schulstandort vorgesehen.“

Bzw. Ausweisung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: Bildung, soziale und sportliche Zwecke.

Muss hier im Begründungstext ggf. ergänzt werden, dass es sich um eine ein um Cafe'handelt, indem auch die die Nachbarschaft bewirtet werden kann?

Die Idee des „Stadtteilcafés“ sollte auch in der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: Bildung, soziale und sportliche Zwecke.

ermöglicht werden. Ggf. ist hier für die Teilfläche die Zweckbestimmung zu präzisieren?

Entwässerung

Parameter zur Entwässerung bei Starkregen im B-Plan

Seitens des Fachplaner wurde im Bebauungsplan die festgesetzten Flächen für Starkregenhaltung dezidiert vorgegeben. Eine Festlegung ist zu diesem Zeitpunkt aus planerischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, da bestimmte Vorgaben wie Bodenbeschaffenheit und der damit einhergehenden Klärung von Umsetzungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Die Angaben zur Starkregenhaltung sind aus unserer Sicht zwingend herauszunehmen.

Elektromagnetische Felder

siehe Begründung 5.8.4, Seite. 76

*Zum Textbaustein: "Die gesundheitlichen Wirkungen niederfrequenter magnetischer Felder auch unterhalb geltender Grenzwerte sind allerdings nach wie vor Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Insbesondere besteht der Verdacht eines Einflusses auf die Entstehung kindlicher Leukämie. **Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Vorsorge empfohlen**"*

Hinweis zum markierten Satz: Laut Gutachten sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen. Warum werden die wissenschaftlichen Untersuchungen in der Begründung (Maßnahmen zur Vorsorge empfohlen) mit angegeben? Da nicht beschrieben wurde welche baulichen Maßnahmen davon abgeleitet werden, sollte dieser Verweis auf das Gutachten entfernt werden.

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 97

§ 2 Abs. 8

Auf Grund der erhöhten Luftmenge im Mensabereich benötigen wir eine Höhenbegrenzungsbereich der technischen Aufbauten auf 2,60m.

Um planungsrechtliche Befreiungen zu vermeiden, sollte die Höhenbegrenzung der Dachaufbauten auf 2,60m erhöht werden.

§ 2 Abs. 9

Gemäß BPD 2022-2 kann ein temporärer Mehrbedarf an Stellplätzen auf der Schulhoffläche außerhalb der Unterrichtszeiten genutzt werden.

Die B-Plan Ausweisung muss dies sicherstellen. Die ausgewiesene Stellfläche ist hierfür zu klein.

§ 2 Abs. 17

Der abgestimmte Entwurf fügt sich sensibel in das Bestandsgrün ein, unter maximalen Erhalt der bestehenden Bäume. Eine zusätzliche Baumbepflanzung ist nur erschwert möglich (großkronige Bäume). Bitte sehen sie von der o.g. Forderung ab.

Bebauungsplan Schnelsen 97

Die im B-Plan angegebene Gebäudehöhe (GH) –ist ohne Bezugshöhe dargestellt.

(NHN oder Gebäudehöhe über Terrain) Wir gehen seitens der Planung von der Gebäudehöhe über Terrain aus.

Das geplante Café an der Holsteiner Chaussee überschreitet die eingezeichnete Baugrenze im B-Plan. Hinweis: Die Überschreitung der Baugrenze würde einen Befreiungstatbestand innerhalb des Zustimmungsverfahrens verursachen. Bitte passen Sie die Baugrenze an.

Mit freundlichem Gruß

Schulbau Hamburg 

Originalstellungnahmen | Schnelsen97 (Schnelsen 97 (Ellerbeker Weg)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 1060

Details

eingereicht am:
30.10.2024

Verfahren:	k.A.
Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
Institution:	BIS-Polizei
Abteilung:	Verkehrsdirektion - VD 52
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	XXXXXXXXXX
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die VD begrüßt die Erweiterung der Straßenverkehrsflächen im Ellerbeker Weg und der Holsteiner Chaussee mit dem Ziel der Herstellung ReStra konformer Nebenanlagen.

Im Mobilitätskonzept werden zahlreichen Maßnahmen dargestellt. Ob und wie diese Maßnahmen umgesetzt werden, wird in nachgelagerten Verfahren zu prüfen sein.

Eingangsnummer: Nr.: 1054	Details
eingereicht am: 01.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.2. Schutzgut Luft

Stellungnahme

Es wurde durch die EU eine neue Luftqualitätsrichtlinie beschlossen, die zeitnah in Kraft treten wird. Die Ausführungen zum Schutzgut Luft in Kapitel 4.2.2 sollten im Hinblick auf die darin enthaltenen neuen Grenzwerte ergänzt werden. LP [REDACTED] schlägt für den Absatz zur Bestandsaufnahme folgende Formulierung vor: Die Grundbelastungssituation für das Schutzgut Luft ist aufgrund der Stadtrandlage und der vorhandenen Emissionsquellen nicht erheblich. Lediglich die Straßenverkehrsflächen sind Quellen für die Emission von Luftschadstoffen. Zur Beurteilung wird die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) herangezogen, die die EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht umgesetzt hat. Durch die EU wurde eine neue Luftqualitätsrichtlinie beschlossen, die am xx.xx.20224 in Kraft getreten ist. Diese sieht deutlich niedrigere Grenzwerte für Luftschadstoffe vor, die ab 2030 einzuhalten sind. Das Plangebiet Schnelsen 97 wird voraussichtlich nicht von einer Grenzwertüberschreitung betroffen sein. Der neue Grenzwert für Stickstoffdioxid liegt bei 20 g/m³ (Jahresmittelwert). Im Luftreinhalteplan für Hamburg, 3. Fortschreibung 2023 wird anhand der durchgeführten Modellrechnungen aufgezeigt, dass die flächenhafte NO₂-Hintergrundbelastung für das Prognosejahr 2023 im Jahresmittel bei 15 /m³ im Plangebiet liegt. Die Hintergrundbelastung ist in Hamburg in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und wird unter anderem aufgrund der Verkehrswende bis 2030 weiter sinken. Auch mit der verkehrsbedingten Zusatzbelastung ist daher von einer Grenzwerteinhaltung auszugehen. Die neuen Grenzwerte für Feinstaub liegen bei 20 g/m³ für PM₁₀ bzw. 10 g/m³ bei PM_{2,5} (Jahresmittelwerte). Im Jahresbericht 2023 zur Luftqualität in Hamburg wurden an Messstationen mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen als auf der Holsteiner Chaussee in diesem Abschnitt und deutlich dichterem Bebauung Feinstaubwerte ermittelt, die bereits jetzt unterhalb der ab 2030 geltenden Grenzwerte liegen. Untersuchungen für andere Planverfahren haben zudem ergeben, dass sich die Feinstaubemissionen des Schienenverkehrs nur im unmittelbaren Umfeld der Schienen auswirken. Daher ist auch im Hinblick auf Feinstaub von einer Grenzwerteinhaltung auszugehen.

Eingangsnummer: Nr.: 1055	Details
eingereicht am: 01.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.5. Schutzgut Boden

Stellungnahme

Auf Seite 32 der Begründung wird bezüglich der alllastverdächtigen Fläche festgestellt, dass ausgehend von den nur geringfügig erhöhten Schadstoffgehalten im Oberboden eine Kennzeichnung im Sinne § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich ist. Da die durchgeführte orientierende Oberbodenuntersuchung eine Prüfwertüberschreitung des Schadstoffes Benzo(a)pyren bestätigt hat, sollte eine Kennzeichnung der Fläche im Hinblick auf die Hinweiskennzeichnung einer solchen Kennzeichnung noch mal geprüft werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1057	Details
eingereicht am: 01.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.8.2. Lärm

Stellungnahme

Die Aussage zum Verkehrslärm in der Nachbarschaft (S.74) ist nicht ganz zutreffend und sollte folgendermaßen geändert werden: Durch den vorhabeninduzierten Verkehr liegen die ermittelten Pegelzunahmen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle und führen nicht zu einer erstmaligen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Eingangsnummer: Nr.: 1056	Details
eingereicht am: 01.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.8.2. Lärm

Stellungnahme

Die Ausführungen zum einwirkenden Gewerbelärm der Gewerbe- und Industriegebiete am Kulemannstieg (S. 75) sind nicht ausreichend. Die im Plangebiet festgesetzten Wohngebiete sind bereits im Bestand vorhanden. Durch die Festsetzung eines Schulstandortes wird eine neue schutzwürdige Nutzung geschaffen. Die Lärmimmissionen des Gewerbe- und Industriegebietes wurden als Ansatz auf der sicheren Seite mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln für uneingeschränkte Gewerbe- bzw. Industriegebiete von 60 bzw. 65 dB berechnet. Im Nachtzeitraum kommt es zu Richtwertüberschreitungen an der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung. Im Tagzeitraum kommt es im Plangebiet zu keinen Richtwertüberschreitungen, jedoch an der südlichen angrenzenden, in direkter Nachbarschaft zum Gewerbegebiet gelegenen Wohnbebauung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gewerbe- und Industriegebiete dadurch bereits beschränkt sind und die Lärmimmissionen nicht im berechneten Umfang auftreten. Daher sind keine Lärmschutzmaßnahmen für die im größeren Abstand zum Gewerbegebiet gelegenen Wohngebiete im Plangebiet festzusetzen. An den Schulgebäuden kommt es nur im Nachtzeitraum, wenn dort keine Nutzung stattfindet, zu Richtwertüberschreitungen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gewerbe- und Industriegebiete durch den neuen Schulstandort nicht weiter beschränkt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1058	Details
eingereicht am: 01.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.8.2. Lärm

Stellungnahme

Bezüglich der Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm im Plangebiet wird in der Begründung (S. 74) nur auf die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte am Tag eingegangen. Es werden jedoch auch die Immissionsgrenzwerte nachts überschritten und die getroffene Festsetzung betrifft vorrangig die Schlafräume. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1052	Details
eingereicht am: 01.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nr. 11

Stellungnahme

Das Erschütterungsgutachten kommt in Hinblick auf die Schulgebäude zu folgendem Ergebnis: Die Prognosen ergeben bereits in einem Abstand von 10 m eine Einhaltung der Anhaltswerte tags gemäß DIN 4150 Teil 2 Tabelle 1 Zeile 3 in Misch- und Kerngebiete für die Erschütterungen sowie der aus der TA-Lärm Abschnitt 6.2 abgeleiteten Immissionsrichtwerte tags für den sekundären Luftschall. Die Fläche für Gemeinbedarf wird in einem Abstand von 10 m zu den Gleisen festgesetzt. Die in § 2 Nr. 11 getroffene Festsetzung ist bezüglich der Flächen für Gemeinbedarf damit bereits erfüllt.

Eingangsnummer: Nr.: 1064	Details
eingereicht am: 01.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung Abteilung: Verkehrsentwicklung VE ■ Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■■■■■■ Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die BVM ist durch die Lage an der Hauptverkehrsstraße Holsteiner Chaussee betroffen. Zu den eingestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Begründung, 3.4.3 Erschließung (S. 11f.)

- Die auf S. 12 genannte S-Bahn-Linie S21 gibt es nicht mehr. Zum seit dem Fahrplanwechsel am 10.12.2023 gültigen S-Bahn-Liniennetz siehe: ¹

Zur Begründung, 5.6.1 Mobilitätskonzept - Holsteiner Chaussee (S.70):

- Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird akzeptiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich dies negativ auf den Busverkehr auswirkt, da sich die Fahrzeiten der Busse verlängern und die Betriebskosten erhöhen. Ob und in welchem Umfang ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch die FHH getragen werden kann oder ob zur Kompensation Fahrten aus dem bestehenden Leistungsangebot gestrichen werden müssen, kann zum gegebenen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.
- Aufpflasterungen in Straßen mit Busverkehr sind zu vermeiden. Fahrbahneinengungen und Querungshilfen sollte so gestaltet sein, dass sie für den Busverkehr mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit passiert werden können. Auf enge Radien oder Versätze in der Fahrbahn sollte verzichtet werden.
- Auf S. 70 muss der erste Aufzählungspunkt angepasst werden zu Im Zuge des Neubauvorhabens der Schule ist [. . .] die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Holsteiner Chaussee auf einem Streckenabschnitt von 300 **Metern** auf 30 km/h zu reduzieren.“

Zur Begründung, 5.6.1 Mobilitätskonzept – weitere Maßnahmen (S.71):

- Zur vorgeschlagenen Elternhaltestelle im Burgwedelkamp: durch geeignete Maßnahmen sollte unbedingt vermieden werden, dass stattfindende Hol- und Bringverkehre den Busverkehr behindern und/oder regelwidrig an dessen Haltestellen abgewickelt werden.
- Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Burgwedelkamp wird kritisch gesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dies negativ auf den Busverkehr auswirkt, da sich die Fahrzeiten der Busse verlängern und die Betriebskosten erhöhen. Ob und in welchem Umfang ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch die FHH getragen werden kann oder ob zur Kompensation Fahrten aus dem bestehenden Leistungsangebot gestrichen werden müssen, kann zum gegebenen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Zum Verkehrsgutachten/Mobilitätskonzept, allgemeine Hinweise:

Vor dem Hintergrund des Senatsziels der Mobilitätswende unterstützt die BVM ausdrücklich das Ziel den MIV-Anteil im Schulverkehr weiter zu reduzieren.

- Dafür sollte zur Förderung des **Radverkehrs** die höhere Anzahl der Fahrradplätze gemäß Bauprüfdienst Mobilitätsnachweis weiterverfolgt und nicht die geringere Anzahl der prognostizierten Bedarfsermittlung angesetzt werden (dies wäre auch im Begründungstext unter 5.6. auf Seite 69 zu ergänzen).
- Weiterhin bedarf es aus Sicht der BVM einer **Konkretisierung der Stellplatzanzahl**, die im Vorhaben realisiert werden soll. Hier weichen die Anforderungen des Bauprüfdienstes Mobilitätsnachweis (18 Stellplätze) und die Bedarfsermittlung (116 Stellplätze) sowie die Darstellung im Funktionsplan (24 Stellplätze) erheblich voneinander ab. Der weitere Umgang damit wird nicht deutlich.
- Insbesondere die 48 Stellplätze für selbstfahrende Schüler gemäß Bedarfsermittlung sollte aus Sicht der BVM deutlich reduziert werden.
- Darüber hinaus sollen Maßnahmen für den Hol- und Bringverkehr entwickelt werden, die zum einen eine Kiss&Ride-Zone auf dem Schulgrundstück und zum anderen eine Elternhaltestelle im Umfeld vorsehen. Aus Sicht der BVM ist eine Reduzierung der hierfür aktuell angesetzten 10 Stellplätze zu verfolgen, die aufgrund ihrer Funktion nur temporär zu den Stoßzeiten benötigt werden. Die Elternhaltestelle im Burgwedelkamp kann zudem Vorteile in der Abwicklung des Kfz-Verkehrs an der Holsteiner-Chaussee (Abbieger) gegenüber der Kiss&Ride-Zone auf dem Schulgrundstück bieten.
- Grundsätzlich werden auch die weiteren, **aufgeführten Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes** begrüßt, die im weiteren zu prüfen und in die Umsetzung zu bringen sind.
- Im Ergebnis sollte nach Auffassung der BVM die **niedrigere Stellplatzanzahl** gemäß Bauprüfdienst prioritär verfolgt und nur eine geringe Überschreitung maximal ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob durch eine Reduzierung der Stellplätze eine Veränderung in der Verkehrserzeugung herbeigeführt wird.

- Für die Realisierung eines leistungsstarken und zuverlässigen ÖPNV wird erwartet, dass alle Lichtsignalanlagen - sofern noch nicht erfolgt - im Zuge der Baumaßnahmen mit einer wirkungsvollen Busbevorrechtigung ausgestattet werden. Insbesondere an den Knotenpunkten, die nicht die Qualitätsstufe C erreichen, ist eine Bevorrechtigung des öffentlichen Verkehrs von herausragender Bedeutung.

Zum Verkehrsgutachten, Überarbeitungs- und Ergänzungshinweise:

- Ergänzende Betrachtung der Zufahrt zu den Stellplätzen. Es ist zu klären welche verkehrlichen Auswirkungen sich durch die Kiss&Ride-Zone ergeben. Außerdem muss geklärt werden, ob die Verkehre in den Spitzenstunden leitungsfähig abwickelbar sind.
- Der Knoten Holsteiner Chaussee / Pinneberger Straße / Oldesloer Straße weist im Analyse-Mitfall eine QSV von F auf. Zwar wurden mögliche Maßnahmen zum Umgang mit dem Problem genannt, jedoch vermisst die BVM konkrete Lösungsvorschläge. Wie könnte ein Signalzeitenplan konkret aussehen, mit dem ein leitungsfähiger Knoten möglich wäre? Falls dies aufgrund der hohen Auslastungen nicht möglich ist, welche Maßnahmen könnten zu ein Verbesserung führen? Wie könnte. Z.B. eine bauliche Maßnahme aussehen oder wie müssen zusätzliche Signalgruppen geschaltet werden, damit die Abbieger nicht überstauen?
- Für den Knoten Flagentwiet/ Holsteiner Chaussee fehlt der BVM ein konkreter Nachweis der Leistungsfähigkeit mit einer LSA. Wie sieht das Signalprogramm konkret aus und welche QSV werden erreicht?

Zum Verkehrsgutachten, Knoten Flagentwiet/ Holsteiner Chaussee:

Die BVM bittet bezüglich des Knotens Flagentwiet/ Holsteiner Chaussee um Klarstellung.

- Der Umbau des Knoten zu einem signalisierten Knoten wurde in der VTU zum Recyclinghof bzw. zum Recyclinghof und DHL Zustellbasis dargestellt. Ist der Umbau durch eine städtebaulichen Vertrag gesichert? Wann soll der Umbau erfolgen? Wie werden die Probleme mit den umliegenden F-LSA entlang der Holsteiner Chaussee gelöst?
- Im Gespräch mit Herrn Ülker wurde uns mitgeteilt, dass es zum Recyclinghof derzeit keinen neuen Sachstand gibt. Da die Mehrverkehre durch den Recyclinghof jedoch nicht vernachlässigbar sind und Beitrag zum überlasteten Knoten Flagentwiet/ Holsteiner Chaussee und Holsteiner Chaussee / Pinneberger Straße / Oldesloer Straße beitragen, ist zu klären, wie die Knoten ohne die zusätzlichen Verkehre durch den Recyclinghof bewertet werden.

Zum Verkehrsgutachten, 5. Mobilitätskonzept (S. 47 ff.):

- Siehe auch Hinweise zur Begründung, 5.6.1 Mobilitätskonzept.
- Der Einrichtung einer Fahrradstraße im Burgwedelkamp stehen wir weiterhin kritisch gegenüber.

Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße können sich die Fahrzeiten der Busse verlängern und die Betriebskosten erhöhen.

- Die südliche Gehwegüberfahrt entlang der Holsteiner Chaussee wird kritisch gesehene. Aufgrund der Lage der Kantine ist eine andere Belieferung jedoch schwierig. Die BVM bittet daher, dass die Überfahrt ausschließlich für Lieferverkehre und Rettungsdienste vorzusehen ist. Dies ist u.U. durch Abgrenzungen oder Poller sicherzustellen.
- Die Elternhaltestelle wird gegenüber der Kiss&Ride-Zone präferiert. Insbesondere bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen der Holsteiner Chaussee im Zuge der Hol- und Bringverkehre (Nachweis steht aus, s.o.) wird die Elternhaltestelle im Burgwedelkamp bevorzugt.

Weitere Hinweise:

- Bezüglich des Wohnungsbaus möchte der LBV generell mitteilen, dass gemäß Senatsdrucksache 22/15063 kein Bewohnerparken für Neubauvorhaben angedacht ist, sofern mehr als 100 Wohneinheiten entstehen.

1 <https://www.hamburg.de/verkehr/bus-bahn/s-bahn/neues-s-bahn-liniennetz-410974>

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Grindelberg 62-66

20144 Hamburg



E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:



Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:
1.10.2024



bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de

1.11.2024

Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 mit Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms: Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB (Stellungnahmeverschiebung) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Unvollständige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung – externe Ausgleichsfläche:

Die Umsetzung des B-Planes verursacht erhebliche Biotopverluste im Umfang von 2,7 ha (überwiegend Grünland, Gehölze, Ruderalbiotope, § 30 Feldgehölz/Baumhecke, Bäume, Siedlungsbiotope). Gegenüber dem geltenden Planrecht und dem Ist-Zustand ergeben sich in den Baugebieten und in den öffentlichen Grünflächen erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von wertvollen Biotoptypen, die Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sind bzw. ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen.

Das Gesamtergebnis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Tabelle 8, S. 75) zeigt eine negative Bilanz mit einem Defizit von 79.641 Wertpunkten für das Schutzgut Boden und einem Defizit von 67.923 Wertpunkten für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf.

Zum Ausgleich der naturschutzrechtlichen Eingriffe und für den Ersatz für die Inanspruchnahme nach § 30 BNatSchG geschützter Gehölzbiotope ist eine externe Ausgleichsfläche im Bezirk Eimsbüttel (Teile der Flurstücke 872 und 874 der Gemarkung Schnelsen, rd. 2,4 ha) vorgesehen (S. 80f). Zu dem Entwicklungsziel für die Ausgleichsfläche „insgesamt ein offener und extensiv genutzter Landschaftsraum“ mit der Anlage von Ersatzkleingärten in Teilbereichen, extensiver Grünlandnutzung und dem Ersatz der § 30 Biotope Feldhecke und Feldgehölz fehlen nachvollziehbare Aussagen, da Details erst im weiteren Verfahren ergänzt werden sollen. Ebenso fehlt demzufolge eine vollständige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Staatsrätemodell zum Nachweis der erforderlichen Kompensationsleistungen.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Bevor diese nicht abschließend vorliegt, ist eine endgültige Stellungnahme zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht möglich. Der B-Plan ist in dieser Hinsicht zu vervollständigen und wir bitten um entsprechende Information.

Hinweise zu den beabsichtigten Ausgleichsflächen, Flurstück 872 und 874:

Das Flurstück 872 hat sich nach Angaben der NABU-Gruppe Eimsbüttel nach der Aufgabe der Nutzung als Ponyhof von selbst zu einem sehr vielfältigen und erhaltungswürdigen Biotop entwickelt, was eigentlich keiner weiteren Umgestaltung bedarf und so belassen werden sollte.

Bei geplanten Gehölzpflanzungen ist zu bedenken, dass die Flächen sehr feucht - bis nass (ehemaliger Moorboden) sind. Weiter südlich und angrenzend zum Kinderspielplatz (Vielohwisch) stehen die Weideflächen in den Wintermonaten lange Zeit (mehrere Wochen) unter Wasser.

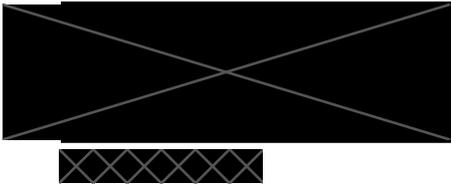
Auswirkungen auf den Baumbestand und dessen Ersatz (S.58f):

„Für rd. 80 Bäume, die überwiegend als weniger wertvoll eingestuft wurden und Bestandteil zusammenhängender Gehölze sind, ist ein Einhalt im Bereich baulicher Anlagen nicht möglich. Für weitere rd. 70 Bäume ist weitergehende Prüfung für einen Baumerhalt erforderlich.“

Da die Baumbilanzierung mit Festlegung der Ersatzpflanzungen in den nachgeordneten Bauantragsverfahren bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen wird, fehlt es auch in dieser Hinsicht an Nachvollziehbarkeit.

Die Freiflächen des Schulcampus-Geländes sind naturnah anzulegen und zu pflegen.

Mit freundlichen Grüßen



Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Eingangsnummer: Nr.: 1065	Details
eingereicht am: 05.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Eimsbüttel - MR Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: FNP-Änderung / Schnelsen97_FNP_Begrueundung Datei: Stellungnahme_MR3.pdf

Stellungnahme

Siehe hochgeladene Datei.



Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Bezirksamt Eimsbüttel – Schnelsen 97

Institution: Bezirksamt Eimsbüttel – MR

04.11.2024

Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
Verfasst durch:	
Abteilung:	Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme E MR

Begründung und Planzeichnung

5.10 Öffentliche Grünanlage – Parkanlage FHH

Im Rahmen des Schulneubaus Campus Schnelsen soll eine neue Parkanlage ausgewiesen werden, durch die eine Grünverbindung in Richtung Norden zum Ellerbeker Weg und Richtung Südosten zur Holsteiner Chaussee entstehen soll (ebenfalls Ausweisung als Parkanlage) – dies entspricht den Zielsetzungen des Leitbildes Eimsbüttel der Fachkarte „Grün vernetzen“.

MR3 begrüßt die neue Wegeverbindung, da es sich um eine gesamtstädtisch wichtige Grünverbindung im Grünen Netz der FHH handelt.

Als offene Frage bleibt allerdings die Begründung für die Aufweitung der Grünverbindung zwischen dem Sportgebäude und der umliegenden Bebauung.

Welche Funktion soll die Parkanlage dort erfüllen? Ist an eine reine Erholungsfunktion gedacht, sollen Aufenthaltsqualitäten entwickelt werden oder soll der Fokus auf einer naturnahen, biodiversen Grünfläche liegen?

Hier würden wir uns eine detailliertere Beschreibung in der Begründung wünschen.

Amt Pinnau * Postfach 1262* 25453 Rellingen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und
Wohnen Hamburg
Amt für Landesplanung und Stadtentwick-
lung LP22
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg


bebauungsplanung@eimsbuettel.ham-
burg.de

Ellerbek

**Bebauungsplanentwurf Schnelsen 97 mit Änderung des F-Planes und des
Landschaftsprogramms
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**


seitens der Gemeinde Ellerbek wird folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung vorgebracht:

Der Bedarf für den Bau einer weiterführenden Schule im Raum Schnelsen scheint begründet und damit auch die Aufstellung eines B-Planes, um den Bau realisieren zu können.

Ellerbeker Weg:

Positiv ist, dass ein Halteverbot auf beiden Seiten der Fahrbahn von der Holsteiner Chaussee bis zum Bahnübergang eingerichtet werden soll und beidseitig die Geh- und Radwege auf 2,50 m verbreitert werden sollen. Bei einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit auf dem Ellerbeker Weg von 30 km/h sollte auch ein sich begegnender LKW-Verkehr möglich sein.

Unter keinen Umständen hinnehmbar ist allerdings die Einrichtung einer „temporären Schulstraße“, d.h., dass morgens zum Schulbeginn und mittags, bzw. nachmittags nach Schulschluss, die Straße am Bahnübergang gesperrt werden soll.

Der Röpenkampsweg auf Ellerbeker Gebiet und im weiteren Verlauf des Ellerbeker Wegs auf Hamburger Seite ist für ca. 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner einer von nur zwei Zu- und Abfahrten aus den Ellerbeker Siedlungsgebieten „Ellerburg“ und „Moordammgebiet“ und damit als Erschließungsstraße unverzichtbar.

Stellplätze auf dem Schulgelände:

Positiv ist die Schaffung von 116 PKW-Stellplätzen auf dem Schulgelände, anstatt der nach dem BPD 2022-2 nachzuweisenden 18 PKW-Stellplätzen. Damit kann einer Überlastung des öffentlichen Raumes in der Umgebung entgegengewirkt werden.

Der Amtsvorsteher

Auskunft erteilt

Fachbereich Bauen und Ordnung


Datum und Zeichen Ihrer Nachricht

Mein Zeichen

BLP/Schnelsen97/Ellerbek

Datum: 8. November 2024

Erreichbarkeit
Sitz 25462 Rellingen, Hauptstr. 60
Telefax (04101) 7972 - 248
Internet www.amt-pinnau.de
Email info@amt-pinnau.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 8.30 – 13.00 Uhr
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch nur nach Vereinbarung

EU-Datenschutzinformation
siehe www.amt-pinnau.de



Zahlungen an das Amt Pinnau über folgende Konten:
Deutsche Kreditbank AG Berlin
Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG

IBAN
IBAN

DE97 1203 0000 1020 5461 54/ BIC: BYLADEM1001
DE53 2219 1405 0055 7001 80 / BIC: GENODEF1PIN

Schnelsener Moorgraben:

An verschiedenen Stellen des Berichts wird auf die Bedeutung des Schnelsener Moorgrabens hingewiesen. Der überwiegende Verlauf des Schnelsener Moorgrabens befindet sich auf Ellerbeker Gebiet (dort nur „Moorgraben“). Er entspringt nahe der Holsteiner Chaussee, durchquert drei Regenrückhaltebecken und fließt dann weiter durch Ellerbeker Wohngebiete bis er in die Mühlenau mündet.

Es ist sicherzustellen, dass das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet bei Starkregensituationen nicht zu „hydraulischem Stress“ im Moorgraben auf Ellerbeker Gebiet führen darf.

Abschließend wird auf ein Urteil des VG Schleswig vom aus 1968 (2A 104/67 – Schleswig) verwiesen, wonach zwischen der Landesgrenze ein 200m-Streifen von einer Bebauung freizuhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Betreff: Arbeitsauftrag Vorgespräch zum AK 1 - Schnelsen 97

Datum: Donnerstag, 5. Dezember 2024 um 11:54:43 Mittteleuropäische Normalzeit

Von: 

An: 

CC: 

Anlagen: image001.png, image002.png



wie besprochen, hier die Beantwortung der offen Fragen aus dem Vorgespräch zum AK 1:

Fahrradpiktogramme Holsteiner Chaussee:

Die geplanten Fahrradpiktogramme sind nach Rücksprache mit der Arbeitsrate Fahrrad so nicht anordnungsfähig und latent verkehrsunsicher.

Die Piktogramme dienen der Verdeutlichung der Zweckbestimmung bei Fahrradstraße, Radweg, Schutzstreifen und Radfahrstreifen.

Ein Piktogramm auf einer Fahrbahn, wie in der kurzfristigen Variante für Holsteiner Chaussee geplant, suggeriert den Radfahrer eine bestimmte Zweckbestimmung, die tatsächlich nicht vorhanden ist.

Grenzen für die Freigabe eines Gehweges für den Radverkehr:

Anbei Auszüge aus der ERA

Für die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung,
- überdurchschnittlich hohe Nutzung des Seitenraums durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, Kinder),
- Hauptverbindungen des Radverkehrs,
- starkes Gefälle ($> 3 \%$),
- dichte Folge von unmittelbar an Gehwege mit Mindestbreiten angrenzende Hauseingänge,
- zahlreiche untergeordnete Knotenpunkts- und Grundstückszufahrten bei beengten Verhältnissen,
- stärker frequentierte Bus- oder Straßenbahnhaltestellen in Seitenlage ohne gesonderte Warteflächen,
- Überschreitung der Einsatzgrenzen gemäß dem Bild 15.

Fußgänger und
Radfahrer je
Spitzenstunde

Hinweis: Der Anteil der Radfahrer soll bei
hoher Gesamtbelastung etwa ein Drittel der
Gehwegnutzer nicht überschreiten.

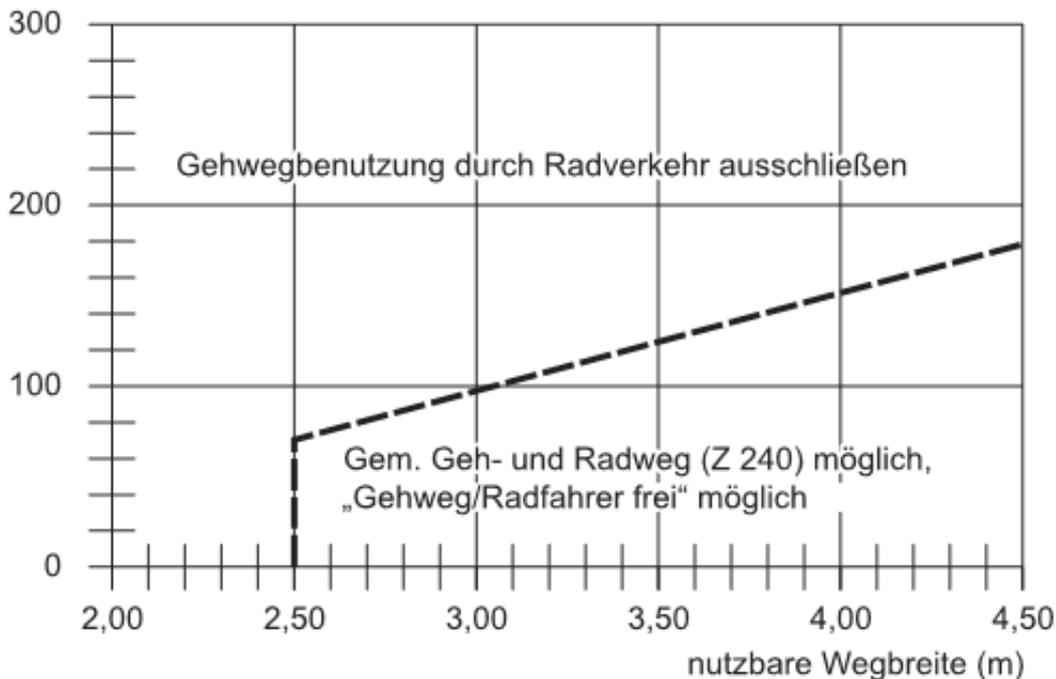


Bild 15: Nutzungsabhängige Einsatzgrenzen für die gemeinsame Führung von straßenbegleitendem Fußgänger- und Radverkehr

Die Bestimmung des § 2 (5) StVO sind ebenfalls in die Überlegung mit einzubeziehen.

Ellerbeker Weg

Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone (VZ 290.1) im Rahmen einer Tempo 30-Zone (VZ 274.1):

Diese VZ vertragen sich nicht. Tempo 30-Zonen kommen insbesondere in Wohngebieten mit hoher Fußgänger und Fahrraddichte sowie hohem Querungsbedarf in Betracht. VZ, LSA, Markierungen (VZ 295, 340), FGÜ sind nicht vorzusehen. An Konten gilt die Regel rechts vor links. Baulich sind Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen. „Wild“ parkende Fahrzeuge sind auch solche Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, ebenso wie alternierende Baumscheiben und Parkstände.

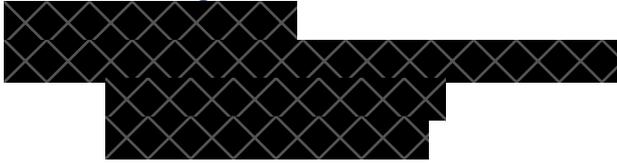
Ein eingeschränktes Halteverbot für eine Zone hat regelhaft eine Beschleunigung des Verkehrs zu Folge, was für einen geplanten sicheren Schulweg abträglich ist. Weiterhin sind hier auch die Anliegerinteressen zu berücksichtigen.

Vielleicht sollte hier eine bauliche Anpassung der Straße Ellerbeker Weg gedacht werden. Insbesondere aufgrund des hohen dtv von 2400.

Mit freundlichem Gruß



BIS / Polizei Hamburg
Zentrale Straßenverkehrsbehörde
 Bauleit-/Erschließungsplanung
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg



Betreff: AW: Schnelsen 97 / Ergänzungsbedarf Verkehrsgutachten

Datum: Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 12:45:07 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

CC: [REDACTED]

[REDACTED]

hier die Rückmeldung vor dem AK1-Termin. Krankheitsbedingt hat sich das leider etwas verzögert.

zu Ziffer 8.10 – niedrigere Stellplatzzahl für Kfz

Die BVM spricht sich weiterhin für die niedrigere Kfz-Stellplatzzahl gemäß Bauprüfdienst aus. Der Gutachter empfiehlt in der VTU ebenfalls „die volle Ausschöpfung [der Reduktionspotenziale], damit es nicht zu Verlagerungen kommt“ (S.43 VTU). In den weiteren Verlauf von VTU/Mobilitätskonzept (S.49, 62) wird auch auf die 18 Stellplätzen abgestellt. Die vom Gutachter zusammen mit der Stellplatzreduktion empfohlenen flankierenden Maßnahmen (schulisches Mobilitätsmanagement, Elternhaltestelle) werden von der BVM daher begrüßt.

zu Ziffer 8.12 – Schulzufahrt und Knotenlösungen

Sehr gut, dass die Schulzufahrt untersucht und in der VTU ergänzt wurde. Dass die beiden Knoten Holsteiner Chaussee / Pinneberger Straße / Oldesloer Straße sowie Holsteiner Chaussee / Flagentwiet ergänzend untersucht werden, wird begrüßt.

zu Ziffer 8.13 - Klarstellung zum Knoten Flagentwiet/Holsteiner Chaussee / Recyclinghof

Umfasst der in der Abwägung erwähnte Erschließungsvertrag mit der Stadtreinigung auch den Umbau des Knotens Holsteiner Chaussee / Flagentwiet? Das wäre wichtig vor dem Hintergrund der späteren Leitungsfähigkeit an dem Knoten mit den Schulverkehren.

Insgesamt möchte ich darauf hinweisen, dass ohne eine Lösung für die Knoten Holsteiner Chaussee / Pinneberger Straße / Oldesloer Straße und Holsteiner Chaussee / Flagentwiet eine Zustimmung unsererseits nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

[REDACTED]

www.hamburg.de/bvm

#gernperDu

Betreff: Stgn. LP21: Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 mit Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms: Einladung zum Arbeitskreis 1

Datum: Freitag, 13. Dezember 2024 um 06:03:23 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

Priorität: Hoch

[REDACTED]

LP21 wird an diesem Arbeitskreis nicht teilnehmen. Von unserer Seite bestehen lediglich zu zwei Abwägungsvorschlägen Anmerkungen, ansonsten sind wir mit den Abwägungen einverstanden und haben keine weiteren Ergänzungsvorschläge.

Seite 13 / Nr. 5.1. Stgn. BSW/LP21

LP21 befürwortet, dass keine Kennzeichnung der Bodenbelastung vorgenommen wird. Die getroffene Abwägung ist aufgrund der Hinweisfunktion einer solchen Kennzeichnung jedoch nicht zielführend. Es sollte eher damit argumentiert werden, dass es sich um ein Grundstück im Eigentum der FHH handelt und die FHH selbst das Bauvorhaben realisiert und eine Kennzeichnung daher (anders als bei einem Angebotsbebauungsplan, bei dem zukünftige Bauherren:innen auf die Bodenbelastung hingewiesen werden sollten) nicht erforderlich ist.

Seite 37 / Nr. 12.3 Stgn. BUKEA/W1/2

Der Schnelsener Moorgraben soll bestandsgemäß als Vorfluter im Rahmen der Entwässerungsplanung dienen. Hierzu ist aktuell in der Planzeichnung neben der Grabenfläche beiderseits des Grabens eine großzügige Fläche für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Im geltenden Planrecht wurde der Graben als unverbindliche Vormerkung „Oberflächenentwässerung“ gekennzeichnet und mittlerweile durch ein Planfeststellungsverfahren (siehe Nr. 17.7 des AK1-Vermerks) hergestellt. Sind verbindliche Planungen nach anderen Gesetzen getroffen, sind sie im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 38 BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Die Wasserflächen des Schnelsener Moorgrabens wären demnach nachrichtlich als „Wasserflächen“ in die Planzeichnung zu übernehmen. Nach der Begründung soll der Graben im Bestandsplanungsrechtlich gesichert werden, es erfolgt demnach keine Veränderung durch eine neue Planung. Die angrenzenden Grünflächen dienen als Böschungsflächen oder könnten der Parkanlage zugeordnet werden.

Wenn lediglich die vorhandene Fläche des Grabens für die Entwässerung als Vorfluter benötigt wird, empfiehlt LP 21 den Graben als „Wasserfläche“ nachrichtlich zu übernehmen und die beiderseits angrenzenden Flächen als öffentliche Grünflächen (Böschung) und/oder Parkanlage (FHH) festzusetzen. Auch ein sehr schmaler Graben kann durch eine symbolische blaue dicke Linie in der Planzeichnung übernommen werden (Beispiel Bebauungsplan Francop 7/Neuenfelde 12 Umgehungsstraße Finkenwerder).

Sollten neben dem Graben auch die angrenzenden Grünflächen für die Entwässerung (Rückhaltung und Versickerung) erforderlich sein und dementsprechend in ihrer Gesamtheit aufgrund einer neuen schon sehr konkreten Planung verändert werden, wäre die Festsetzung so wie sie jetzt vorgesehen ist, korrekt.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

BSW / LP 21 [REDACTED]

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Referat Bauleitplanung und Umweltprüfung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Tuesday, August 19, 2025 at 14:42:02 Central European Summer Time

Betreff: AW: B-Plan Schnelsen 97 / Fassadenbegrünung
Datum: Freitag, 10. Januar 2025 um 12:50:43 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: [REDACTED] (BUKEA)
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED]
Anlagen: image001.png

[REDACTED]

wir hatten am Mittwoch, den 08.02.2025 einen Termin mit Schulbau Hamburg.

Im Rahmen dieses Termins haben beiden Seiten ihre Gründe, die für oder gegen die Fassadenbegrünung bei dem B-Planverfahren Schnelsen 97 vorgetragen. Da das Planverfahren bereits vor der Senats-Drs. 22/14976 „Strategie Grüne Fassaden“ gestartet ist, diese hat der Senat erst im April 2024 verabschiedet, und wir das Verfahren aufgrund des engen Terminplans nicht aufhalten wollen, haben wir uns daher darauf geeinigt, auf unsere Forderung nach einer Fassadenbegrünung zu verzichten.

Für kommende B-Planverfahren bei den Schulen geplant werden, wie z.B. der B-Plan Lokstedt 70, werden wir jedoch zukünftig von unserer Forderung nach einer Fassadenbegrünung nicht abweichen.

Freundliche Grüße,

[REDACTED]

Freie Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie u. Agrarwirtschaft
Amt für Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün
Referat Landschaftsprogramm u. Landschaftsplanung
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

[REDACTED]

Internet: www.hamburg.de/bukea/

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter: <https://www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung>